

Ordnung
für den Großen-
und Fisch-Markt
Pöskeldorf.

1774.

S. M.
II. 242.

Nicht bei Merkänder

247

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL GION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



1744

Ordnung

für den
Großen = und Fisch = Markt
der
Haupt = und Residenz = Stadt
Düsseldorf.



247

Düsseldorf,
bey Carl Philipp Ludwig Stahl Churfürstl. Hof- und Canzley Buchdruckern.

(1744)

H. M. II 247



Wir Carl Theodor von
Gottes Gnaden Pfalzgraf bey
Rhein, des Heil. Röm. Reichs
Erzschazmeister und Churfürst, in Bayern,
zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Fürst
zu Mörs, MARQUIS zu BERGEN OP ZOOM, Graf
zu Beldenz, Sponheim, der Mark und Ravens-
perg, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Thuen kund, und fügen Unseren Beamten, auch Bürgermeis-
stren, Scheffen, Rath, und gemeinen Bürgere, und
Eingefessenen hieselbst gnädigst zu wissen; gleichwie Wir von ge-
raumer Zeit her verspüret haben, daß mit denen in hiesige Stadt
gebragt werdenden in allerhand Gattungen bestehenden Victualien
verschiedene Unterschleife zum Nachtheil des Publici vorgehen,
und dahero zu deren Vorbiegung nöthig befunden haben, eine
bessere Einrichtung auf denen hieselbst befindlichen Großen- und
Fisch-Märkten einzuführen, fort dardurch dem Publico den Ue-
berfluß an aller Gattung von Lebensmitteln und solchergestalten
die wohlfeile nebst sonstigen Bequemlichkeiten zu befördern, mit-
hin gnädigst zu verordnen, daß nach folgendem Regulativo sich
ein jeder zu betragen haben solle, nemlich:

In belang des großen Markts.

I.

Wird allen, so Einheimisch: als Ausheimischen, und Ausländeren die öffentliche Feilhaltung der hieher bringenden gewöhnlichen Markt-Waaren auf dem großen Marktplatz nicht nur an den bisher üblichen zwey Markttagen, sondern auch an allen übrigen Tagen der Woche, Vor- und Nachmittag, die Sonn- und Feiertage allein ausgenommen, verstattet, dahingegen

2.

Allen und jeden den hiesigen Markt besuchenden Verkäufereu bey Confiscation der Waaren, und 1. Rthlr. Geldstrafe verboten an den gewöhnlichen Markt-Tagen vor Ablauf der Mittagigen 12. Uhr Stunde, oder an der Markt-Tagen Vorabendem das mindeste es geschehe mittel- oder unmittelbar an ihre Gewerbs-Genossene, oder andere Inwohner in die Häuser, oder Klöster, unter welchem Vorwand es immer seyn möge, die Milch nur allein ausgenommen, zum Privat-Verkauf herum zu tragen, wie dann die gegen dieses Verbott vor- um- und in der Stadt, oder in den Häusern mittel- oder unmittelbar Marktwaaeren einkaufende sämtliche Einwohner mit gleicher Strafe angesehen, oder respect. auf derselben Bestrafung nachdruck-
samst

samt angetragen, und die Ausrede, vorgängiger besonderer Bestellung in Betracht der Käuferen so wohl, als Verkäuferen je, und allezeit unerheblich geachtet werden solle, wie dann

3.

Aller Vor- und Unterkauf der sämtlichen Markt-Waaren ohne Unterscheid jen- oder diesseits Rheins bey Confiscation, und 3. Rthlr. Geld Strafe ins besonder aber

4.

Denen so genannten Unterkäuferen oder Hocken bey vorbedachter Strafe, auch bewandten Umständen nach bey Verlust des Schuges auf immer verboten wird, von irgend einigen Markt-Waaren auf dem Markt selbst, oder auch sonst von hiesigen Gärtneren und anderen Inwöhneren jen- oder diesseits Rheins das mindeste einzukaufen oder einkaufen zu lassen, das Obs jedoch ausgenommen, wessen Einkauf auf dem hiesigen Markt denselben mit Umlauf der nachmittägigen zweyten Stunde erlaubet wird, wie dann auch sämtliche hiesige Inwöhner, welche auffer dem Obst von ihrem Vorrath an Markt feilhasten, den Hocken oder Unterhändlerinnen verkaufen, gleiche Straf zu gewärtigen haben, auch

5.

Sollen nur gesunde, und frische Waaren zu Markt gebracht, somit an zahm- und sonstigem Geflügel, Wildpret, und dergleichen, kein gar altes, abgelegenes, oder verrecktes, oder unreines, verwelcktes faules, oder mit Geschmeiß angestecktes Pflanzwerk, noch unzeitiges oder schädliches Obst, bey Strafe der Confiscation zum Verkauf ausgefeket werden.

6.

Soll auf dem Markt durchgängig das ächte hiesige Gewicht und Maaß den Käuferen bey Confiscations-Straf abgereicht werden.

7.

Sollen alle Hocken und Unterhändler nur allein auf dem ihnen vom Magistrat anzuweisenden Platz und nicht anderswo in der Stadt bey Confiscation der gesammten ausgestellten Waare feil halten.

8.

Auch keine andere als in Sädtischem Schutz stehende, und bestätigte Hocken oder Unterhändler geduldet, und gegen die sich unterschleichende übrige nebst der Confiscation ihres Vorraths annoch mit besonderer Straf belegt werden sollen; damitten auch nun

9.

9.

Die mögliche Reinigkeit auf dem Markt beybehalten werde, solle bey Endigung des Markts dieser durch die darzu bestellte 4. Sauerweiber fleißig gesäubert werden; Endlichen sollen

10.

Alle und jede Verkäufere ihren Vorrath öffentlich feil halten, und die Verweigerung der Abgabe, obgleich, daß die Waare schon beredet, oder verkauft würde, mit Confiscation bestrafet werden.

In belang des Fisch = Markts.

I.

Sollen die fremde sowohl als inwendige Fischere künftigt nirgend anderst als an dem am Rhein nunmehr vergrößertem bey dem Zoll Thor anschliessend ihnen angewiesen werdenden Platz, jedoch nicht nur an den gewöhnlichen Markt-Tagen, sondern auch an allen übrigen Tagen der Woche, die übrige Sonn- und Festtage ausgenommen Vor- und Nachmittags feil halten dürfen, und denselben weiters gestattet seyn, auch an jenen Festtagen, auf welche ein Fasttag einfällt, doch solchfalls vom 1ten May bis den letzten September, nur bis Morgens 8. Uhr, dann vom 1ten October bis den letzten März nur bis

Morgens 9. Uhr ihre Fische zum Verkauf auf den gedachten Plätzen öffentlich auszustellen.

2.

Wird sämtlichen fremden und hiesigen Fischereyen bey Confiscation der Waaren, und 1. Rthlr. Geldstrafe verboten, an Markt-Tagen vor 12. Uhr Mittags, wie auch an denen Markt-Tags-Vorabenden, das mindeste mittel- oder unmittelbar in die Häuser und Klöster zum Privat Verkauf herumzutragen, wie dann gegen die vor Umlauf der gesetzten Stunde ausserhalb dem Markt, vor, um, oder in der Stadt mittel- oder unmittelbar einkaufende sämtliche Inwohner mit gleicher Strafe verfahren, und auf die Ausrede vorgängiger Bestellung nicht geachtet werden solle.

3.

Sollte nach wie vor aller Vor- und Unterkauf der grünen Fischwaaren dies- oder jenseits des Rheins bey Confiscation und 3. Rthlr Geldstrafe verboten seyn, wie auch

4.

Ueberhaupt nur lebende, oder wenigst frisch gestochene, oder abgekochte Fische, bey Confiscation, und 3. Rthlr Geldstrafe zu Markt gebracht, anbe-

5.

5.

Daselbst das ächte hiesige Gewicht und Maas bey gleicher Strafe gebraucht, und wo es zur Ergänzung des Gewichts erforderlich seyn wird, blos Gattung zu Gattung zugewogen, annebens

6.

Den hiesigen Fischerey den Einkauf von den Fremden vor Ablauf der gedachten Mittagsstunde bey obiger Strafe durchaus, und zu allen Zeiten hiemit verboten werden, weniger nicht

7.

Solten so wohl die hiesige als fremde Fischerey bey Straf der Confiscation ihren Vorrath öffentlich feil halten, und die Verweigerung der Abgabe, obgleich, daß die Waare schon beredet oder verkauft seye, vorgewendet würde, unerheblich geachtet werden; und da Wir lehlichen

8.

Gnädigst wollen, daß alle Gattungen deren Fischen, mit Bemerkung der Tax auf einer Tafel angeschrieben, und öffentlich aufm Markt, und sonst gehörigen Orts angeheftet werden solle, mit dem Zusatz: daß für jedes überhöhetes Pfund die hiesige und fremde
Fischerey

197
Niederstamm 20
-60

Fischere in eine Straf von 4. Rthlr. verfallen seyn sollen; Also
ohnverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr ein- so an-
deres behörend verkünden, und auf die Uebertretere fleißig invigili-
ren laßen sollet. Urkund Unseres beygedruckten Geheimraths- Canzley-
Insiegels. Düsseldorf den 2ten Septemb. 1774.

Aus Höchstgemelt Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbarem gnädigstem Befehl.



Vt. Graf von EFFEREN.

v. REINER.



